

(Die Sammlungen für Fürsorgezwecke.) Damit die Sammeltätigkeit der Kommandos, Truppen und Anstalten zugunsten Kriegsinvalider oder der Hinterbliebenen gefallener Kameraden in die richtigen Bahnen gelenkt und mit der Fürsorgetätigkeit der hiezu berufenen Stellen des Hinterlandes in möglichsten Einklang gebracht werde, wird diesbezüglich, wie „Streffleurs Militärbl.“ mitteilt, folgendes zu beachten sein: 1. Sowohl nach der gegenwärtigen als nach der voraussichtlichen künftigen Sachlage erscheint es angezeigt, daß die kameradschaftliche Fürsorge überwiegend den Kriegerwaisen zuteil werde. 2. Während bei Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen im allgemeinen einmalige Zuwendungen entsprechen dürften, kann eine wirksame Hilfe für Kriegerwaisen nur durch fortlaufende Zuwendungen geboten werden. 3. Die gesammelten Gelder wären, wie es zweifellos auch die Absicht der Spender sein dürfte, reslos — Kapital samt den auflaufenden Zinsen — für die Kriegerwaisen, beziehungsweise Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen aus diesem Kriege zu verwenden. Die Errichtung von Stiftungen (für immerwährende Zeiten, also

auch für kommende Geschlechter) hat nur dann zu erfolgen, wenn die Spender dies ausdrücklich verlangen, da bei einer solchen Verwendung der gesammelten Gelder nur die jeweiligen Zinsen den Opfern dieses Krieges zugute kommen, diese daher zugunsten künftiger Empfänger, die mit diesem Kriege nichts zu tun haben, außerordentlich benachteiligt werden. 4. Die Sammeltätigkeit der Kommandos, Truppen und Anstalten soll sich an die Dessenlichkeit nicht wenden. Dessenliche Veranstaltungen (Wohltätigkeitskonzerte und dergleichen) unterliegen der Bewilligung durch die zuständigen politischen Behörden. Derartige Veranstaltungen zugunsten der Witwen und Waisen erfordern in Oesterreich außerdem ein vorheriges Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds in Wien. Benagelungen von Gegenständen sollen nur zugunsten der Witwen und Waisen stattfinden. 5. Die Widmung der gesammelten Gelder — ob und inwieweit für Kriegerwaisen, Kriegsinvalide oder Kriegerwitwen — ist genau festzusetzen. 6. Ueber die bei Kommandos, Truppen und Anstalten des Heeres bestehenden Fonds ist dem Kriegsministerium unter Angabe der Widmungen bis 31. Juli 1916, über die erst entstehenden Fonds nach deren Schaffung Mitteilung zu machen. Weiterhin sind am Schlusse jedes Kalendervierteljahres die Summe der neu eingelaufenen Spenden, die Summe der seit der letzten Nachweisung erfolgten Unterstützungen und die verbleibenden Fondsreste dem Kriegsministerium zu melden. 7. Bei Zuwendungen an Kriegsinvalide bedarf es vorläufig eines Einvernehmens mit anderen Stellen nicht. Dagegen erscheint es erwünscht, daß vor Zuerkennung einmaliger Unterstützungen an Hinterbliebene — dringende Fälle ausgenommen — vorerst beim Kriegsministerium angefragt wird, ob die Betroffenen etwa schon vom Kriegsministerium eine Aushilfe erhalten haben. Der Zuerkennung fortlaufender Unterstützungen an Kriegerwaisen hätte dagegen, um unnötige Doppelzuwendungen zu vermeiden, unbedingt ein Einvernehmen mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder (für Oesterreich) eventuell mit dem k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds in Wien, beziehungsweise mit dessen Landes- und Bezirksorganisationen (wenn letztere der zuerkennenden Stelle bekannt) voranzugehen, falls die Gesuche nicht ohnedies im Wege der erwähnten Behörden zc. einlaufen. 8. Den Kommandos, Truppen und Anstalten des Heeres steht es frei, die gesammelten Gelder selbst zu verwahren und zu verwalten oder zur Verwahrung und Verwaltung dem Kriegsministerium zu übergeben. In den letzteren Fällen bleibt selbstverständlich das Verfügungsrecht über die Gelder dem betreffenden Kommando zc. gewahrt und es werden die im Punkte 6 erwähnten vierteljährigen Mitteilungen über den jeweiligen Stand des Fonds von der verwaltenden Stelle dem Kommando (der Truppe, Anstalt) gemacht werden. 9. Die Gebarung mit den Sammlungen der Kommandos, Truppen und Anstalten des Heeres (jeweilig eingelaufene Spenden, erfolgte Unterstützungen und verbliebene Reste) wird auf Grund der einlangenden Meldungen im Weißblatt zum Verordnungsblatt vierteljährig verlaublichbar werden.